



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landkreis Rastatt
Stadt Baden-Baden


Karlsruhe 15.10.2024

Name Yvonne Ratzel

Durchwahl +49 721 926 5169

Aktenzeichen RPK14-2207-16/3/6

(Bitte bei Antwort angeben)

 Genehmigung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 Satz 2 GKZ;

Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rastatt und der Stadt Baden-Baden über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bezüglich der Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt

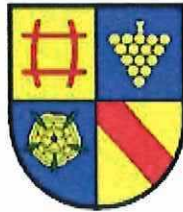
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.08.2024

Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Rastatt und der Stadt Baden-Baden am 01.08.2024 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bezüglich der Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt wird gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.


Yvonne Ratzel





BADEN  BADEN

**Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach
§ 25 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
Baden-Württemberg**

**bezüglich der Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

zwischen

dem Landkreis Rastatt

und

dem Stadtkreis Baden-Baden



Präambel

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6. August 2015 / 13. August 2015 wurden die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz von der Stadt Baden-Baden auf den Landkreis Rastatt übertragen.

Zum 1. Januar 2024 wurde das Bundesversorgungsgesetz durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziales Entschädigungsrecht – abgelöst.

Mit dem Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2023 ist die Zuständigkeit nach dem SGB XIV - ebenfalls zum 1. Januar 2024 - kraft Gesetz auf den Landkreis Rastatt übergegangen. Da nunmehr eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung vorliegt, ist ein weiteres Festhalten an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht mehr erforderlich.

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 6. August 2015 / 13. August 2015 wird in beidseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Die bis zum einschließlich 31. Dezember 2023 noch zu bearbeitenden Fälle werden entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6. August 2015 / 13. August 2015 abgerechnet.

Rastatt,

01. AUG. 2024

Landkreis Rastatt

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat

Baden-Baden,

Stadtkreis Baden-Baden

Dietmar Späth
Oberbürgermeister